

Am 10.9.2013 hat das EU-Parlament mehrheitlich der Verordnung (VO) über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation KOM(2011) 651 zugestimmt. Ziel der VO ist nach Art. 1 die Errichtung „eines gemeinsamen Rechtsrahmens für Insider-Geschäfte, den Missbrauch von Insider-Informationen und Marktmanipulation sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken“. Aufgrund dessen soll der Schutz vor vorsätzlichem Marktmissbrauch und Insider-Geschäften künftig einen weiteren Anwendungsbereich und erweiterte Sanktionsmöglichkeiten umfassen. Der Deutsche Anwalt Verein (DAV) hat in seiner Stellungnahme Nr. 50/12 die substantielle Erweiterung des Anwendungsbereichs bereits begrüßt, in dem an allen multilateralen Handelssystemen und anderen organisierten Handelssystemen gehandelte Finanzinstrumente sowie alle außerbörslich gehandelten Finanzinstrumente künftig vom Anwendungsbereich umfasst werden. Nicht gefolgt wurde aber u. a. der Anregung des DAV, neben den vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auch adäquate zivilrechtliche Instrumente zur Verfügung zu stellen, um so wegen ansonsten nach Ansicht des DAV bestehender Vollzugs- und Anlegerschutzdefizite die effektive Erreichung der Regelungsziele zu gewährleisten. Wesentliche Eckpunkte, die die EU-Marktmissbrauchsverordnung voraussichtlich mit sich bringen wird, zeigen *Kiesewetter/Parmentier* im aktuellen Beitrag auf.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Auslegung von Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass eine Zahlung, die im Auftrag eines Schuldners, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, an einen Gläubiger dieses Schuldners erfolgt ist, nicht vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung erfasst wird.

EuGH, Urteil vom 19.9.2013 – Rs. C-251/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2369-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Hard Rock Café Heidelberg – Name darf weiter geführt werden, Souvenirverkauf aber ist verboten

a) Nach Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2005/29/EG ins deutsche Recht besteht der lauterkeitsrechtliche Schutz aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 UWG neben dem individualrechtlichen Schutz aus dem Markenrecht.

b) An dem Grundsatz, dass in Fällen der Irreführung eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs im Allgemeinen ausscheidet, wird jedenfalls für die Fallgruppe der Irreführung über die betriebliche Herkunft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG nicht festgehalten (Klarstellung zu BGH, Urteil vom 29.9.1982 – I ZR 25/80, GRUR 1983, 32, 34 = WRP 1983, 203 Stangenglas I).

c) Soweit Nummer 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG die Absicht des Werbenden voraussetzt, über die betriebliche Herkunft zu täuschen, reicht es aus, dass der Werbende mit bedingtem Vorsatz handelt, also eine Täuschung von Verbrauchern für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.

d) Für die Anwendung der Nummer 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG kommt es nicht darauf

an, welche der Parteien den Vertrieb der Waren oder Dienstleistungen zuerst aufgenommen hat.

e) Gleichartige, jeweils abgeschlossene Verletzungshandlungen lösen jeweils einen neuen Unterlassungsanspruch aus; im Rahmen der Verwirkung ist daher für das Zeitmoment auf die letzte Verletzungshandlung abzustellen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 18.1.2012 – I ZR 17/11, GRUR 2012, 928 Rn. 23 = WRP 2012, 1104 – Honda-Grauiimport).

BGH, Urteil vom 15.8.2013 – I ZR 188/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2369-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 BGB wegen der begründeten, später aber enttäuschten Erwartung eines späteren Eigentumserwerbs

Dem berechtigten Besitzer, der in der begründeten Erwartung künftigen Eigentumserwerbs auf einem Grundstück Bauarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, kann nach § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Bereicherungsanspruch zustehen, wenn diese Erwartung später enttäuscht wird; begründet ist eine solche Erwartung bereits dann, wenn die Bebauung und der spätere Eigentumserwerb auf einer tatsächlichen Willensübereinstimmung zwischen dem Bauenden und dem Grundstückseigentümer beruhen. Da der Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen der begründeten, später aber enttäuschten Erwartung eines späteren Eigentumserwerbs auf die Abschöpfung des Wertzuwachses gerichtet ist, den das Grundstück infolge von Baumaßnahmen erfahren hat, ist eine Klage unschlüssig, wenn der Kläger nur zum Wert der in das Grundstück eingebrachten Sachen vorträgt.

BGH, Urteil vom 19.7. 2013 – V ZR 93/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2369-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Frankfurt a. M.: Speicherung von IP-Adressen durch Provider

Die anlasslose, jedoch auf sieben Tage begrenzte Speicherung der jeweils genutzten IP-Adressen wahrt dann die Verhältnismäßigkeit, wenn ihre technische Erforderlichkeit für die Zwecke des § 100 Abs. 1 TKG gegeben ist. Die bloße Speicherung der IP-Adressen stellt für sich gesehen noch keinen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Nutzer dar. Denn von maßgebender Bedeutung für das Gewicht des Grundrechtseingriffs ist die Persönlichkeitsrelevanz der Informationen, die von der informationsbezogenen Maßnahme erfasst werden.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 28.8.2013 – 13 U 105/07

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2369-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Frankfurt a. M.: Internetauktion – Vertragsstrafe bei Nichtrückruf unbefugt verwendeter Fotografien

Hat sich der Schuldner gegenüber dem Rechteinhaber verpflichtet, unter Meidung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, mehrere im Rahmen einer mittlerweile beendeten Internetauktion unbefugt verwendete Fotos nicht weiter zu verwerten, so hat er nur eine einzige Vertragsstrafe verwirkt, wenn er gänzlich untätig bleibt, weil ihm aus Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Fotos auch nach Abschluss der Auktion weiterhin öffentlich zugänglich sind.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.7.2013 – 11 U 28/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2369-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Karlsruhe: Kfz-Versicherung – mangelhafte Einbauten in PKW als Gefahrerhöhung

Mangelhafte Einbauten in ein Kraftfahrzeug stellen im Rahmen der Kraftfahrtversicherung nur